



Marktgemeindeamt Taiskirchen im Innkreis
Hofmarkt 29
4753 Taiskirchen im Innkreis

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Taiskirchen im Innkreis vom 12.12.2023, mit der der Zuschlag zur **Freizeitwohnungspauschale** ausgeschrieben wird.

Aufgrund des § 57 Abs. 1 Oö. Tourismusgesetz 2018, LGBl. Nr. 3/2018 idF LGBl. Nr. 56/2019 wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Abgabe, Abgabenhöhe

- (1) Die Marktgemeinde Taiskirchen im Innkreis erhebt einen Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale gemäß § 54 Oö. Tourismusgesetz 2018, LGBl. Nr. 3/2018, idF LGBl. Nr. 56/2019.
- (2) Der Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale beträgt ab dem Haushaltsjahr 2024
 - a) für Freizeitwohnungen bis zu 50 m² Nutzfläche sowie für Dauercamper 150%
 - b) für Freizeitwohnungen über 50 m² Nutzfläche 200 %

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2024 in Kraft.

Angeschlagen am: 12.12.2023 *hm*

Abgenommen am: 28.12.2023



Der Bürgermeister